

## Fall 4

*Pia Hunkemöller*  
13./14. März 2023

### Sachverhalt

Die Hasenstrick Liegenschaften AG verfügt über ein Grundstück in der Gemeinde Dürnten (ZH). Das Grundstück war bis 2009 an den Verein Fluggruppe Hasenstrick verpachtet. Der Verein nutzte das Grundstück als Flugfeld, wofür er seit 1973 eine bis heute gültige Bewilligung des BAZL hat. Die Bewilligung sieht insbesondere ein Verbot von Helikopterrundflügen vor.

Nach Beendigung des Pachtvertrags im Jahr 2009 stellte der Verein den Betrieb auf dem Flugfeld Hasenstrick ein. Die Hasenstrick Liegenschaften AG ersuchte das BAZL seit 2009 zweimal um Erteilung einer Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick. Das BAZL lehnte die Gesuche jeweils ab.

Die Hasenstrick Liegenschaften AG ersuchte das BAZL 2015 um eine Bewilligung zur Durchführung von Helikopterrundflügen auf ihrem Grundstück. Mit Verfügung vom 20. Juli 2015 verbot das BAZL der Hasenstrick Liegenschaften AG Starts und Landungen von Helikoptern und die Durchführung von Helikopterrundflügen auf dem Areal des Flugfeldes zu genehmigen. Diesen Entscheid focht die Hasenstrick Liegenschaften AG insbesondere auch mit dem Argument an, er verletze ihr Recht auf Eigentum.

Das Bundesverwaltungsgericht schützte den Entscheid des BAZL mit den folgenden Argumenten: Der Verein Fluggruppe Hasenstrick verfüge über eine Bewilligung zum Betrieb eines Flugfeldes auf dem Grundstück. Nur der Verein sei daher berechtigt, Flugbewegungen auf dem Grundstück zu genehmigen. Weiter seien Helikopterrundflüge in der Bewilligung ausdrücklich verboten. Zudem seien gemäss der Aussenlandeverordnung (AuLaV) Abflüge und Landungen im Umkreis von 500 m eines Flugfeldes verboten. Eine Verletzung der Eigentumsgarantie verneinte das Gericht.

Die Hasenstrick Liegenschaften AG gelangte hernach an das Bundesgericht mit dem Begehren, das Verbot, Starts und Landungen von Helikoptern und die Durchführung von Helikopterrundflügen auf ihrem Grundstück zu genehmigen, sei aufzuheben. Weiter verlangte sie, dem Verein Fluggruppe Hasenstrick sei die Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick zu entziehen und ihr selbst zu erteilen. Zuletzt sei festzustellen, dass die Hasenstrick Liegenschaften AG auf dem Flugfeld Starts und Landungen bewilligen dürfe. Insbesondere machte sie wiederum eine Verletzung der Eigentumsgarantie geltend.

Fragen:

1. Welche formellen Probleme ergeben sich allenfalls aus den Rechtsbegehren der Hasenstrick Liegenschaften AG vor Bundesgericht?
2. Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Beschwerde materiell?

## Rechtsgrundlagen:

- BV, LFG, VIL, AuLaV
- Auszug aus dem Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG), SR 748.0

### *Art. 8*

1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen.

(...)

### *Art. 36a*

<sup>1</sup> Für den Betrieb von Flugplätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Flughäfen), ist eine Betriebskonzession erforderlich. Diese wird vom UVEK erteilt.

<sup>2</sup> Mit der Konzessionierung wird das Recht verliehen, einen Flughafen gewerbsmässig zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben. Der Konzessionär ist verpflichtet, den Flughafen unter Vorbehalt der im Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen für alle Luftfahrzeuge im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen, einen ordnungsgemässen, sicheren Betrieb zu gewährleisten und für die dafür erforderliche Infrastruktur zu sorgen.

<sup>3</sup> Die Konzession kann mit Zustimmung des UVEK auf einen Dritten übertragen werden. Sollen nur einzelne Rechte oder Pflichten übertragen werden, so ist der Konzessionär dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz oder Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.

<sup>4</sup> Dem Konzessionär steht das Enteignungsrecht zu.

### *Art. 36b*

1 Für den Betrieb aller anderen Flugplätze (Flugfelder) ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Diese wird vom BAZL erteilt.

2 In der Betriebsbewilligung werden die Rechte und Pflichten für den Betrieb eines Flugfeldes festgelegt.

- Auszug der Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (AuLaV), SR 748.132.3

### *Art. 3*

1 Aussenlandungen sind zulässig, sofern diese Verordnung keine Einschränkungen vorsieht.

2 (...)

### *Art. 10*

1 In begründeten Einzelfällen kann das BAZL Abweichungen von den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 und von den Einschränkungen der Artikel 25, 27 Absatz 1 Buchstaben a und c, 32 und 34 bewilligen.

2 (...)

### *Art. 25*

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten sind Aussenlandungen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken nicht zulässig:

(...)

- e. in einem Abstand von weniger als 1000 m von den Pisten eines Flughafens oder von weniger als 500 m von den Pisten eines zivilen Flugfeldes oder eines militärischen Flugplatzes.